B 1213



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2006

Nr. 25

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Das Jahr 2006 geht zu Ende und es hat uns auch im Regierungsbezirk Mittelfranken wieder einmal gezeigt, wie nahe Glück und Unglück oft beieinander liegen.

Am 22. September traf uns die verheerende Gasexplosion in Lehrberg. Wir mussten den Tod von sechs Mitbürgern beklagen, sechzehn Menschen wurden verletzt. Es entstand großer Sachschaden. Nur durch die Umsicht und die professionelle Zusammenarbeit aller Einsatzkräfte konnte Schlimmeres vermieden werden. Alle Einsatzkräfte der Feuerwehr, die Rettungs- und Sanitätsdienste, die Einsatzkräfte des THW, die Notfallseelsorge und die Kräfte der bayerischen Polizei haben in hervorragender Weise unter Lebensgefahr und schwierigen Einsatzbedingungen zusammengearbeitet. Mein Dank gilt allen am Einsatz Beteiligten für ihre professionelle und umsichtige Arbeit. Mein tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen und Freunden der Todesopfer und Verletzten. Gerade die Weihnachtszeit lässt das Fehlen von lieb gewonnenen Menschen ganz besonders spürbar werden. Ich hoffe, dass alle die Kraft finden, das Erlebte zu verarbeiten.

Anfang des Jahres wurde Ostbayern von ungewöhnlich heftigen Schneefällen getroffen. In Niederbayern erforderte diese Schneekatastrophe im Februar auch mittelfränkische Hilfe. Einsturzgefährdete Dächer mussten von extremen Schneelasten befreit werden. Die Regierung von Mittelfranken koordinierte fünf Tage lang den Einsatz von Feuerwehrkräften aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten Mittelfrankens. Einsatzgebiete waren die Landkreise Regen und Passau, die am schwersten von der Schneekatastrophe betroffen waren. Mittelfranken stellte mit über 2000 Feuerwehrleuten das bayernweit größte Einsatzkontingent, das den niederbayerischen Kräften zu Hilfe kam. Die Zusammenarbeit mit den Kreisverwaltungsbehörden und den Feuerwehrführungskräften funktionierte ausgezeichnet. Leider ist ein Kreisbrandmeister aus unserem Regierungsbezirk bei der Aktion schwer verletzt worden. Allen Hilfskräften danke ich auch heute nochmals für ihren spontanen und selbstlosen Einsatz.

Auch in der Vorbereitung auf die Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 in Nürnberg galt es, den Einsatz aller der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen - auch aus den anderen fränkischen Regierungsbezirken und der Oberpfalz - mit vorzubereiten und abzustimmen. Während der bayerischen Spieltage waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung in ständiger Ruf- und Einsatzbereitschaft. Das Fußballfest verlief in einer wunderbaren, friedlichen Stimmung, schuf in Deutschland und in Mittelfranken eine Atmosphäre weltoffener Sportbegeisterung. Die vielfältigen Aufgaben, die die WM 2006 an alle beteiligten regionalen und überregionalen Behörden und Einsatzkräfte stellte, wurden hervorragend gemeistert. Auch hier gilt allen beteiligten Behörden und Einsatzkräften mein aufrichtiger Dank.

Die mittelfränkische Wirtschaft sieht positiv in die Zukunft. Nach Jahren einer Durststrecke beurteilt sie ihre Geschäftslage so gut wie schon seit 15 Jahren nicht mehr. Neben dem Export entwickelte sich auch die Binnennachfrage zur Stütze für diesen Aufschwung. Die Arbeitslosigkeit ist deutlich zurückgegangen. Ich danke sehr herzlich allen Arbeitgebern, die Arbeitslose eingestellt und Jugendlichen eine Ausbildung gegeben haben.

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Die hervorragende Technologie- und Forschungslandschaft des Ballungsraumes konnte beispielsweise durch die Inbetriebnahme eines Hochdruckverbrennungsprüfstandes im Energietechnologischen Zentrum (etz) in der Nürnberger Südstadt, durch die Erweiterung des Innovationszentrums Medizintechnik und Pharma (IZMP) in Erlangen und die Errichtung des Zentralinstituts für Neue Materialien und Prozesstechnik (ZMP) in Fürth weiter ausgebaut werden. In Westmittelfranken ist man mit der Entwicklung eines eigenen Leitbildes auf einem guten Weg zu einer strategischen Standortentwicklung und setzt dabei auf die Kompetenz in den Bereichen Kunststoff, Automobilzulieferung und erneuerbare Energien.

Ziel der 2006 angelaufenen bayerischen Clusterinitiative ist eine stärkere Vernetzung der Potentiale in Wirtschaft und Wissenschaft. Mittelfranken ist hier in den Bereichen Medizintechnik, Automotive, Bahntechnik, Logistik, Finanzdienstleistungen und Neue Werkstoffe sehr gut positioniert. Mit dieser Vernetzung sollen Innovationsprozesse erleichtert und den mittelständischen Unternehmen ein verbesserter Zugang zu den Forschungseinrichtungen ermöglicht werden.

Für fortschrittliche Mobilität und Verbesserung auch der regionalen Infrastruktur steht die neue ICE-Strecke von München nach Nürnberg. Die neue Strecke, die die Distanz in nur einer Stunde überwindet, verbessert mit dem schnellsten Regionalverkehr Deutschlands auch die regionale Verkehrsinfrastruktur. Dies macht Mittelfranken für Investitionen und Neuansiedlungen noch attraktiver.

Auch im Bereich der Schulen gibt es positive Entwicklungen mit dem Ziel, neue Akzente zu setzen. Neben der Stärkung und Weiterentwicklung der Hauptschule durch unterschiedliche Maßnahmen, wird im Regierungsbezirk Mittelfranken die Kooperation zwischen Hauptschule und Berufsschule besonders intensiv gepflegt, um die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der notwendigen Ausbildungsreife bestens fördern zu können. Die Kooperation zwischen der Volksschule und der Förderschule wird in bewährter Form fortgesetzt.

Mit einer Großveranstaltung wurde die Thematik "Integration im Dialog - Integration in Schule und Gesellschaft" zu Beginn des Schuljahres 2006/07 in den Blickpunkt gerückt. Es bedarf immer wieder des regen Austauschs aller Beteiligten, um die Integration von Schülern und Eltern mit nichtdeutscher Muttersprache nachhaltig gezielt zu fördern. Es wird an unseren mittelfränkischen Grund-, Haupt-, Förder- und beruflichen Schulen sehr engagiert und äußerst vielseitig zur Förderung von Migrantenkindern gearbeitet.

Ein afrikanisches Sprichwort sagt: "Die Menschen bilden Gemeinschaften, weil ihnen das die Möglichkeit gibt, gemeinsam zu leisten, was sie als Einzelne nicht leisten können".

In diesem Sinne danke ich am Ende des Jahres allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sehr herzlich für ihre Arbeit zum Wohle der Menschen in unserer Region. Ich wünsche ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2007.

Ansbach, im Dezember 2006

Karl Inhofer Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

iiiiaitsubersiciit	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	208
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd vom 8. November 2006	211
Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	214
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Erlangen und der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen- Höchstadt vom 1. Dezember 2006	215
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betrkm 781+150 bis 789+800), Streckenabschnitt AS Roth - AK Nürnberg/Süd im Bereich der Städte Nürnberg und Schwabach, des Marktes Wendelstein und im Bereich des gemeindefreien Gebietes im Landkreis Roth	216
Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	216

	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 2006	217
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes 10. November 2006	218
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich "Gemischte Baufläche" am östlichen Ortsrand von Großweingarten	221
Nichtamtlicher Teil	
Duahhaanyaahungan	001

Am 29. November 2006 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Karl Rauscher

Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 86 Jahren.

Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Februar 1985 war er mehr als 26 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken zunächst im Verkehrsreferat und anschließend im Sachgebiet Rechtsangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er die ihm übertragenen Aufgaben.

Durch sein ausgeglichenes und aufgeschlossenes Wesen war er bei Kollegen und Vorgesetzten sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30.11.2006 die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 30. November 2006

Regierung von Mittelfranken I n h o f e r Regierungspräsident

II.

Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Vom 20. Juli 2006

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBI S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Juli 2000 (GVBI S. 509):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Westmittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel B IX unter der neuen Bezeichnung B V 1 folgende Fassung:

1 Verkehr

1.1 Verkehrsleitbild

- 1.1.1 (G) In der Region ist in Kooperation mit den angrenzenden Regionen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Metropolregion Nürnberg, ein integriertes Gesamtverkehrssystem anzustreben.
- 1.1.2 (Z) Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden - insbesondere der zentralen Orte - verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden.
 - (G) Es ist dabei von besonderer Bedeutung, auch den Belangen der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen verstärkt Rechnung zu tragen.
- 1.1.3 (G) Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs verstärkt aufeinander abzustimmen.
- 1.1.4 (G) Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird.
- 1.1.5 (G) Eine verbesserte Erschließung der Tourismusgebiete, insbesondere auch durch den öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben.

1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- 1.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass der öffentliche Personennahverkehr in allen Teilräumen der Region verbessert wird, um eine möglichst vollwertige Alternative zum Individualverkehr darstellen zu können.
 - (Z) Dabei sollen insbesondere
 - in den zentralen Orten höherer Stufe (ab Unterzentrum)
 - zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, insbesondere den Mittelzentren und ihren Mittelbereichen,
 - zu den angrenzenden Regionen, insbesondere der Industrieregion Mittelfranken,
 - im Einzugsbereich des Fränkischen Seenlandes
 - die Verkehrsverbindungen verbessert werden.
- 1.2.2 (Z) Der Ausbau eines regionalen Schnellbahnsystems soll vorangetrieben werden. Hierfür soll das S-Bahn-Grundnetz mit der S-Bahn von Nürnberg (R 7) nach Ansbach zügig realisiert werden.
 - (G) Es ist anzustreben, dass Planung, Ausbau und Betrieb des Nahverkehrsnetzes im S-Bahn-Standard auf den Bahnstrecken Nürnberg (R 7) Neustadt a. d. Aisch sowie Nürnberg (R 7) Markt Erlbach vorangetrieben werden.

- 1.2.3 (Z) Der Verkehr soll auf allen Schienennahverkehrsstrecken der Region weitergeführt werden. Dabei soll der Bedienungsstandard verbessert werden.
 - (G) Es ist anzustreben, die Infrastruktur für den Schienennahverkehr und den entsprechenden Fahrzeugeinsatz kontinuierlich auszubauen und zu modernisieren.
 - (G) Der Stundentakt, insbesondere werktags, ist auf allen Schienennahverkehrsstrecken der Region anzustreben.
 - (Z) Die Einführung des Stundentakts westlich von Ansbach bis Dombühl soll spätestens zum Inbetriebnahmezeitpunkt der S-Bahn von Nürnberg (R 7) nach Ansbach umgesetzt werden.
- 1.2.4 (Z) Das ergänzende Buszubringernetz, als integrierter Bestandteil des Gesamtverkehrssystems, soll auf die Schienentaktzeiten ausgerichtet werden.
- 1.2.5 (Z) Die bestehenden Bahnhaltepunkte innerhalb der Region sollen langfristig gesichert werden.
 - (G) Zur Verbesserung der ÖPNV-Situation auf den Strecken Treuchtlingen Uffenheim, Ansbach Schnelldorf sowie Nürnberg (R 7) Markt Bibart ist anzustreben, die Regionalbahnhöfe Burgbernheim-Wildbad, Lehrberg, Leutershausen-Wiedersbach zu reaktivieren sowie Neustadt a. d. Aisch-Mitte neu einzurichten.
- 1.2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Bau und Betrieb von Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen, als Voraussetzung für eine kombinierte Benutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen und weiterzuentwickeln.
- 1.2.7 (G) Die Schaffung innovativer und flexibler ÖPNV-Konzepte ist insbesondere im ländlichen Teilraum der Region, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, von besonderer Bedeutung.

1.3 Schienenfernverkehr

- 1.3.1 (Z) Die Anbindung der Region durch den Schienenfernverkehr soll erhalten und weiter ausgebaut werden.
- 1.3.2 (Z) Der Schienenfernverkehr auf der Strecke Nürnberg (R 7) - Stuttgart (Baden-Württemberg) sowie die Verbindung Würzburg (R 2) - Ansbach - Treuchtlingen - München (R 14) soll langfristig gesichert und verbessert werden.
 - (Z) Die Eisenbahnknotenpunkte in der Region, insbesondere Ansbach und Treuchtlingen, sollen gestärkt werden. Dabei soll die bestehende IC- bzw. ICE-Anbindung gesichert und weiter verbessert werden.

1.4 Straßenbau

- 1.4.1 Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr
 - (G) Es ist anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern.
- 1.4.1.1 (Z) Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 6 soll in der Region beschleunigt realisiert werden.
- 1.4.1.2 (Z) Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs sollen im Zuge der Bundesstraßen notwendige Ortsumgehungen realisiert werden.
- 1.4.1.3 (Z) Die Bundesstraße 2 als Verbindung zwischen den großen Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) und Augsburg (R 9) soll entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung leistungsfähig ausgebaut werden.
 - (Z) Die Bundesstraße 8 als Verbindung zwischen dem Verdichtungsraum Würzburg (R 2) und dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) soll entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung leistungsfähig ausgebaut werden.
- 1.4.1.4 (Z) Ein für den Wirtschaftsverkehr und Erholungsverkehr notwendiger funktionsgerechter Ausbau einer Straßenverbindung zwischen der Bundesautobahn A 9 Berlin-München (nördlich von Greding, R 7) und der Bundesautobahn A 7 Würzburg (R 2) Ulm (Raum Dinkelsbühl/Feuchtwangen) soll realisiert werden.
- 1.4.2 Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr
 - (Z) Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig durchgeführt werden in den nachfolgend aufgeführten Teilräumen der Region:
 - Mittelbereich Neustadt a. d. Aisch
 - Anbindung des Mittelzentrums Neustadt a. d. Aisch an das Oberzentrum Ansbach
 - Anbindung des Nahbereichs Burghaslach an das Mittelzentrum Neustadt a. d. Aisch
 - Anbindung des Unterzentrums Scheinfeld an die Bundesautobahn A 3 und die Unterzentren Schlüsselfeld (R 4) und Wiesentheid (R 2)

- Anbindung des Nahbereichs Markt Erlbach an das Mittelzentrum Bad Windsheim
- Anbindung des Kleinzentrums Emskirchen an das Mittelzentrum Herzogenaurach (R 7)
- Mittelbereich Bad Windsheim
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Mittelbereich Bad Windsheim
- Mittelbereich Ansbach
 - Verbindung des Nahbereichs Bechhofen mit dem möglichen Mittelzentrum Feuchtwangen und dem Mittelzentrum Dinkelsbühl
 - Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Oberzentrum Ansbach
 - Anbindung des Kleinzentrums Petersaurach an das Oberzentrum Ansbach und an den Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen (R 7)
 - Verbindung der Kleinzentren Dietenhofen und Windsbach mit dem Unterzentrum Heilsbronn
 - Anbindung des Nahbereichs Wolframs-Eschenbach und Windsbach an das Mittelzentrum Roth (R 7) sowie das Kleinzentrum Spalt (R 7)
- Mittelbereich Rothenburg ob der Tauber
 - Verbindung des Mittelzentrums Rothenburg ob der Tauber mit dem Mittelzentrum Bad Mergentheim (Baden-Württemberg)
 - Verbindung des Kleinzentrums Leutershausen mit dem Mittelzentrum Rothenburg o. d. Tauber
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Mittelzentrums Rothenburg o. d. Tauber
- Mittelbereich Dinkelsbühl
 - Verbindung des Mittelzentrums Dinkelsbühl mit dem Mittelzentrum Ellwangen (Baden-Württemberg)
 - Verbindung des Kleinzentrums Ehingen mit dem Kleinzentrum Wilburgstetten
 - Anbindung des möglichen Mittelzentrums Feuchtwangen an die Bundesautobahn A 7 und an das Mittelzentrum Crailsheim (Baden-Württemberg)
 - Verbindung des Kleinzentrums Schnelldorf mit dem grenznahen Bereich Baden-Württembergs
- Mittelbereich Gunzenhausen
- Verbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen mit dem Mittelzentrum Gunzenhausen dem Kleinzentrum Heidenheim
- Mittelbereich Weißenburg i. Bay.
 - Verbindung des möglichen Mittelzentrums Treuchtlingen über den Nahbereich

- Pappenheim zum Mittelzentrum Eichstätt (R 14)
- Anbindung der Steinbruchgebiete bei Langenaltheim/Solnhofen und Möhren (Stadt Treuchtlingen)

1.5 Radverkehr

- 1.5.1 (G) In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben.
 - (G) Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung der für die Bundes- und Staatsstraßen vorhandenen staatlichen Radwegeprogramme und dem Fernradwandernetz "Bayernnetz für Radler".
- 1.5.2 (G) Um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Radwegenetz in die regionalen Netze gewährleisten zu können, ist es von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz zu ergänzen und in seiner Qualität weiter zu steigern. Dies gilt insbesondere für jene Gebiete der Region, die für den Tourismus sowie die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen.

1.6 Ziviler Luftverkehr

- 1.6.1 Verkehrslandeplätze
- 1.6.1.1 (Z) Der Verkehrslandeplatz Rothenburg o. d. Tauber soll entsprechend der Luftverkehrsnachfrage weiter ausgebaut werden.
- 1.6.1.2 (Z) Der Landeplatz Neustadt a. d. Aisch soll entsprechend dem jeweiligen Bedarf zum Verkehrslandeplatz ausgebaut werden.
 - (G) Ein Ausbau des Sonderlandeplatzes Gunzenhausen ist bei entsprechender Luftverkehrsnachfrage anzustreben.

1.6.2 Flugsport

- (Z) Der Sonderlandeplatz Bad Windsheim soll entsprechend dem Bedarf als Schwerpunkt für den Segelflugsport ausgebaut werden.
- (G) Für den Motorflugsport ist die Schaffung eines Luftsportschwerpunktes in Neustadt a. d. Aisch anzustreben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 20. Juli 2006

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8) Rudolf Schwemmbauer Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd

Vom 8. November 2006

Die zum Leitstellenbereich Schwabach gehörende Stadt Schwabach sowie die Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBI S. 318) den im Jahre 1975 gegründeten Rettungszweckverband Schwabach zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schwabach um.

Der Rettungszweckverband Schwabach erlässt deshalb auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18.10.2006 Gz. 10 – 2281 – 6/06 folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

" Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Roth.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen und die kreisfreie Stadt Schwabach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe.
 - den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 - 2. eine integrierte Leitstelle zu errichten,
 - ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommuni-

kation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 - 1. die Verbandsversammlung
 - 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 25.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellver-

treter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss au\u00e4erdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbeh\u00f6rde oder ein Drittel der Verbandsr\u00e4te unter Angabe der Beratungsgegenst\u00e4nde beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung sp\u00e4testens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, die Behörden der Gesundheitsverwaltung, die ärztlichen Kreisverbände und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechen-

- de Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.
- (3) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

- die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
- 2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 20 a GO (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt

des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Gebietskörperschaft, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltung des Mitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Mitgliedes geprüft, das den Verbandsvorsitzenden stellt, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Roth.
- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Mitglieds, das den Vorsitzenden stellt, eingesehen werden.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Schwabach vom 28.11.1975 (Regierungsamtsblatt Nr. 32, Seite 166 vom 28.11.1975) außer Kraft.

Roth, 8. November 2006

Herbert Eckstein Landrat und Verbandsvorsitzender

Inhofer Regierungspräsident

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. November 2006 Gz. AL/5576.8/06

Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

- Abweichend von § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit Nr. 4.1 und der Anlage 6a des Anhangs der 2. SprengV wird außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung zugelassen, dass in Verkaufsräumen
 - 1.1 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ bis zu einer Menge von 40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5) und
 - 1.2 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) bis zu einer Menge von 160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

aufbewahrt werden.

Es wird auf die Regelungen der Nrn. 4.1 Abs. 1 Satz 2 und 4.2 Abs. 2 des Anhangs der 2. SprengV verwiesen. Demnach dürfen die in der Anlage 6 des Anhangs der 2. SprengV enthaltenen höchstzulässigen Mengen innerhalb eines Brandabschnittes nur einmal in Anspruch genommen werden und zwar unabhängig von der Anzahl der Verkaufsräume oder der Anzahl der Verkaufsstellen innerhalb dieses Brandabschnittes.

- Diese Ausnahmezulassung ist befristet bis zum 31.12.2006.
- 3. Der Widerruf der Ausnahmezulassung bleibt vorbehalten.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Inhofer Regierungspräsident

Begründung zur Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - über eine Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Т

Das so genannte Batterie- oder Systemfeuerwerk löst zunehmend das klassische Silvesterfeuerwerk in der Käufergunst ab. Das Verhältnis Bruttogewicht zu Nettogewicht der darin enthaltenen explosionsgefährlichen Stoffe unterscheidet sich jedoch durch einen höheren Gewichtsanteil der Verpackung. Dies wird mit den in der Anlage 6a des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV enthaltenen Mengenbegrenzungen zur Zeit noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus diesem Grund ist eine Änderung der Anlage 6a in Vorbereitung, die eine Verdopplung der in Verkaufsräumen im Rahmen der Kleinmengenregelung höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk vorsieht. Über eine derartige Regelung wurde bereits zwischen den Sprengstoffreferenten des Bundes und der Länder Einvernehmen erzielt.

Allerdings ist mit einer Änderung der 2. SprengV in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Um dem Handel bereits schon in diesem Jahr die Möglichkeit zu geben, in Verkaufräumen die heraufgesetzten Aufbewahrungsmengen in Anspruch nehmen zu können, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und nach Anhörung der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) den zuständigen Behörden empfohlen, im Vorgriff auf diese in Vorbereitung befindliche Änderung auf Antrag nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen bis zu den in den Ziffern 1.1 und 1.2 der Allgemeinverfügung genannten Mengen zuzulassen.

Auf Grund der Vielzahl der Fälle und im Interesse einer Gleichbehandlung aller betroffenen Einzelhandelsbetriebe erfolgt die Zulassung derartiger Ausnahmen jedoch nicht durch Einzelentscheidung auf Antrag, sondern in Form einer Allgemeinverfügung.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBI I S. 3543), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBI I S. 1626).

Die Abweichung ist wegen des geringen Anteils des explosionsgefährlichen Stoffes an der Bruttomenge sicherheitstechnisch ohne weitere Voraussetzungen mit dem Schutz der Arbeitnehmer und Dritter sowie mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Die Befristung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBI S. 975).

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

MFrABIS, 214

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Erlangen und der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 1. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO und von Art. 8 und 9 LKrO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Gemeinde Bubenreuth wird aus der Stadt Erlangen das Flurstück 1373/5 der Gemarkung Erlangen mit einer Fläche von 1175 m² umgegliedert.
- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend geändert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist im Fortführungsnachweis Nr. 5723 Gemarkung Erlangen des Vermessungsamtes Erlangen ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Erlangen auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 1. Dezember 2006

Regierung von Mittelfranken Inhofer Regierungspräsident

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betr.km 781+150 bis 789+800), Streckenabschnitt AS Roth - AK Nürnberg/Süd im Bereich der Städte Nürnberg und Schwabach, des Marktes Wendelstein und im Bereich des gemeindefreien Gebietes im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. November 2006 Gz. 32-4354.1-1/03

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 22.11.2006 Gz. 32-4354.1-1/03 ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betr.-km 781+150 bis 789+800), Streckenabschnitt AS Roth - AK Nürnberg/Süd im Bereich der Städte Nürnberg und Schwabach, des Marktes Wendelstein und im Bereich des gemeindefreien Gebietes im Landkreis Roth gemäß § 17 FStrG und Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

3. Januar 2007 bis einschließlich 16. Januar 2007

- bei der Stadt Nürnberg, Tiefbauamt, Peuntgasse 5, 90317 Nürnberg,
- bei der Stadt Schwabach, Baureferat, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91124 Schwabach
- beim Markt Wendelstein, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein
- beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154
 Roth, Zimmer U 29

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Inhofer Regierungspräsident

MFrABI S. 216

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 2006 Gz. 55.1 - 4501 - 1/06

Auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen wurden für Bayern in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2006 bis zum 30. Juni 2007 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach kann das Dokument zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Zur Erleichterung von Stellungnahmen wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann ebenfalls zu den üblichen Geschäftszeiten bis zum 30. Juni 2007 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Ansbach, Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach und Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg.

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrrl.bayern.de/anhoerung veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2007 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben. Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 30. September 2007 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABI S. 216

Bekanntmachung der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel Land- und Forstwirtschaft

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 4. Dezember 2006

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBI I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746) i. V. m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 21. November 2006 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Land- und Forstwirtschaft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 18. Dezember 2006 bis einschließlich 22. Januar 2007 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 441.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.regierung.mittelfranken.bayern. de unter "Aktuelle Themen" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 4. Dezember 2006

Rudolf Schwemmbauer Landrat Vorsitzender des Planungsverbandes

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes

Vom 10. November 2006

Aufgrund der Artikel 22 Abs. 1 und 2, Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes - KAG - erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Versorgungsgebiet der Stadtteile Boxdorf, Großgründlach und Neunhof der Stadt Nürnberg und der Stadtteile Stadeln, Steinach, Herboldshof, Sack, Bislohe und Braunsbach der Stadt Fürth einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 Wasserabgabesatzung (WAS) an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (3) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 23. November 1985 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagung vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 - § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über diese Begrenzung hinaus oder näher als 10 m heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung der Dachgeschossflächen werden zwei Drittel der Flächen des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach einem Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Beitragsberechnung herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; dass Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergröße-

rung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 2,30 € netto
 3,83 € netto

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücks- und Feuerlöschanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Wasserabgabesatzung (WAS) ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Stra-Bengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Vor dem 01.01.1997 entstandene und nicht erfüllte Instandhaltungspflichten am Grundstücksanschluss bleiben bis zu ihrer Erledigung als Pflichten des Grundstückseigentümers fortbestehen.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von
 - Hauswasser- und Woltmannzähler bis 2,5 m³/h 30,00 € netto 6,0 m³/h 10,0 m³/h 15,0 m³/h 20,0 m³/h 36,00 € netto his bis 40,00 € netto 50,00 € netto bis 60,00 € netto bis 25,0 m³/h 70,00 € netto bis
 - Woltmann-Verbundzähler

bis 15 m³/h 179,00 € netto bis 40 m³/h 215,00 € netto über 40 m³/h 281,00 € netto

(3) Für Standrohre mit Wasserzähler wird unabhängig der Nenngröße eine monatliche Grundgebühr von

6,00 € netto

berechnet.

§ 9 b Gebühren für Bereithaltung von Feuerlöschanschlüssen

- Für Feuerlöschanschlüsse wird eine jährliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr errechnet sich aus dem Querschnitt der installierten Leitung und beträgt 1,00 € netto pro cm². Bei einer Nutzung als kombinierter Grundstücks- und Feuerlöschanschluss ist der doppelte Querschnitt des Wasserzählers in Anrechnung zu bringen.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Fertigstellung des Feuerlöschanschlusses. Sie werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 10 Verbrauchsgebühren

 Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Bei der Schätzung ist der Verbrauch der letzten 2 Jahre zugrunde zu legen. Ist dies nicht möglich, so kann auch ein kürzerer Zeitraum herangezogen werden. Die Angaben des Eigentümers sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,30 € netto pro m³ entnommenen Wassers (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe).
- (4) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht mit dem Beginn des nächsten Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Der Verbrauch wird j\u00e4hrlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgeb\u00fchr wird einen Monat nach Zustellung des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 22,5 Prozent der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. *)

Sollte sich ein Wasserabnehmer in Zahlungsverzug befinden, wird vom ZWK eine einmonatige Zahlung festgesetzt.

*) Abs. 2 ist nur von Bedeutung, wenn eine jährliche Abrechnung nach Abs. 1 erfolgt.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 16 v. H. bzw. 7 v. H. als ermäßigter Steuersatz, erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Beitragsund Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2006) außer Kraft.
- (3) Die Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes durch die Regierung von Mittelfranken, zum 31.12.2006 24 Uhr außer Kraft.

Fürth, 10. November 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes Werner Bloß 1. Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich "Gemischte Baufläche" am östlichen Ortsrand von Großweingarten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 26.09.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Spalt, zu ändern. In Großweingarten soll am östlichen Ortsrand, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 168/2 der Gemarkung Großweingarten eine Grünfläche im engeren Siedlungsbereich als Gemischte Baufläche dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 28.11.2006 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 08.01. bis einschließlich 09.02.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 28. November 2006

Zweckverband Brombachsee Georg Rosenbauer Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 221

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wild- und Jagdschadenersatz

Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

7. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Landwirtschaftsdirektor, Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Dipl.-Forstwirt Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger, Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung

7. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2006. 26,90 €. Grundwerk 383 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 59 €.

Verlags-Nr. 7540.00 (ISBN 978-3-556-75400-9)

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

16. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat, Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 16. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. November 2006, 48,20 €. Grundwerk 783 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 86 €.

Verlags-Nr. 400.00 (ISBN 3-556-04002-6)

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz Bayerisches Jagdgesetz Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

43. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München.

43. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. November 2006. 35,90 €. Grundwerk 1922 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 79 €.

Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

125. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat, und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

125. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2006. 33 €. Grundwerk 2416 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 128 €.

Verlags-Nr. 2001.00 (ISBN 3-556-20013-9)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

44. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

44. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. November 2006. 35,50 €. Grundwerk ca. 2040 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 209 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen 37. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayerischen Städtetags, München und Dr. Gerhard Ecker, berufsmäßiger Stadtrat bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

37. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2007, 36,00 €. Grundwerk 1577 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 65,00 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

27. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

27. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2006, 38,40 €. Grundwerk 1042 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 80 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

25. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet bisher von Georg Schindler, Landsberg/ Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

25. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 30. September 2006, 49,00 €. Grundwerk 297 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz, 82 €.

Verlags-Nr. 9300.00 (ISBN 978-3-556-93000-7)

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

60. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.

60. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 15. September 2006, 38,50 €. Grundwerk 1623 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 116 €.

Verlags-Nr. 306.00 (ISBN 978-3-556-03060-8)